

1951

Ausgegeben zu Bonn am 30. November 1951

Nr. 55

Tag	Inhalt:	Seite
29. 11. 51	Gesetz über den Sitz der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung .	919
29. 11. 51	Verordnung PR Nr. 71/51 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts	920
27. 11. 51	Verordnung über Ausnahmen vom Mieterschutz	926
25. 9. 51	Erlaß über die Amtsschilder der Bundesbehörden	927
14. 11. 51	Bekanntmachung über die Verlängerung von Prioritätsfristen zugunsten österreichischer Staatsangehöriger	928
14. 11. 51	Bekanntmachung über die Rückwirkung der Erneuerung international registrierter Marken österreichischer Staatsangehöriger	928
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	929

Gesetz über den Sitz der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Vom 29. November 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat ihren Sitz in Nürnberg.

§ 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. November 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

**Verordnung PR Nr. 71/51
über Maßnahmen auf dem Gebiete des
Mietpreisrechts.**

Vom 29. November 1951.

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14) / 21. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 7) / 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 274) / 25. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 824) / 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) wird verordnet:

Abschnitt I

Berichtigung von Wohnraummieten

§ 1

(1) Bei Wohnraum, der bis zum 17. Oktober 1936 bezugsfertig geworden ist, darf die Miete durch die Preisbehörde nicht unter die Miete herabgesetzt werden, die am 17. Oktober 1936 zu entrichten war (Stichtagsmiete). Ist seit dem 18. Oktober 1936 die preisrechtlich zulässige Höchstmiete geändert worden oder tritt eine solche Änderung künftig ein, so tritt die geänderte Höchstmiete an die Stelle der Stichtagsmiete.

(2) Bei Wohnraum, der in der Zeit vom 18. Oktober 1936 bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden und nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung; dabei entspricht der Stichtagsmiete nach Absatz 1 Satz 1:

1. bei Wohnraum, der in der Zeit vom 18. Oktober 1936 bis zum 8. Mai 1945 bezugsfertig geworden ist, der Mietbetrag, der sich auf Grund einer Ertragsberechnung nach den Erlassen des Reichsarbeitsministers vom 15. Juni 1937 (Reichsarbeitsblatt I S. 162) und vom 25. Mai 1940 (Reichsarbeitsbl. I S. 291) ergibt. Dabei sind die tatsächlichen Baukosten, höchstens aber 110 v. H. der vergleichbaren Baukosten nach dem Stande vom 17. Oktober 1936 sowie die angemessenen Bewirtschaftungskosten und Kapitalkosten im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit des Gebäudes zugrunde zu legen. Kosten, die bei wirtschaftlicher Bauausführung und ordnungsmäßiger Geschäftsführung hätten vermieden werden können, sind unberücksichtigt zu lassen. Für die beim Bau aufgewendeten Eigenleistungen ist eine Verzinsung von 4½ v. H. und, soweit die Eigenleistungen über 50 v. H. der Gesamtherstellungskosten hinausgehen, eine Verzinsung von 5½ v. H. zulässig;
2. bei Wohnraum, der in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, 110 v. H. der Miete für vergleichbaren Wohnraum nach dem Stande vom 17. Oktober 1936;
3. bei Wohnraum, der in der Zeit zwischen dem 21. Juni 1948 und dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden ist und nicht nach § 6 von den Preisvorschriften freigestellt

worden ist, der Mietbetrag, der sich auf Grund der Ertragsberechnung gemäß Nr. 1 unter Berücksichtigung der tatsächlichen, angemessenen Baukosten und angemessener Bewirtschaftungskosten im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit des Gebäudes ergibt, höchstens aber 150 v. H. der Miete für vergleichbare Neubauwohnungen nach dem Stande vom 17. Oktober 1936.

(3) Soweit nach den in Absatz 2 Nummern 1 und 3 angeführten Bestimmungen eine Berechnung der Gesamtherstellungskosten nicht möglich ist oder in diesen Bestimmungen Kostenansätze nicht geregelt sind, finden die Vorschriften der Berechnungsverordnung vom 20. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 753) entsprechende Anwendung.

(4) Bei steuerbegünstigtem Wohnraum im Sinne von § 23 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes, der nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden ist und für den bis zum 24. November 1950 eine Miete vereinbart oder festgesetzt worden ist, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung; dabei entspricht der Stichtagsmiete der Mietbetrag, der sich auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß der Berechnungsverordnung vom 20. November 1950 und der Mietenverordnung vom 20. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 759) ergibt.

(5) Bei mit öffentlichen Mitteln gefördertem Wohnraum, der nach dem 17. Oktober 1936 bezugsfertig geworden ist und für den die öffentlichen Mittel bis zum 31. Dezember 1950 bewilligt worden sind, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung; dabei entspricht der Stichtagsmiete der Mietbetrag, der der Bewilligung der öffentlichen Mittel zugrunde gelegt worden ist.

§ 2

(1) Bleibt die Miete bei Wohnraum, der bis zum 17. Oktober 1936 bezugsfertig geworden ist, hinter der ortsüblichen Miete für Wohnraum gleicher Art, Lage und Ausstattung nach dem Stande vom 17. Oktober 1936 zurück, so ist durch die Preisbehörde eine Erhöhung der Miete bis zu dieser Höhe zuzulassen. Bei Wohnraum, der bis zum 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden ist, gilt es als Unterschreitung der ortsüblichen Miete für Wohnraum gleicher Art, Lage und Ausstattung nach dem Stande vom 17. Oktober 1936, wenn die Miete hinter der Friedensmiete nach dem Stande vom 1. Juli 1914 zuzüglich der am 17. Oktober 1936 gesetzlich zulässigen Zuschläge und Umlagen zurückbleibt. Erhebliche, nachhaltige Änderungen des Wohnwertes infolge von Änderungen der Wohngeohnheiten und der Wohnlage sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Bleibt bei den Wohnraumgruppen, die in § 1 Abs. 2 und 4 bezeichnet sind, die Miete hinter den dort vorgesehenen Grenzen zurück, so ist durch die Preisbehörde eine Erhöhung der Miete bis zu diesen Grenzen zuzulassen. Die von Mietern oder zu ihren Gunsten erbrachten Baukostenzuschüsse sind dabei nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Mietenverordnung vom 20. November 1950 zu behandeln.

(3) Sind seit dem 18. Oktober 1936 Erhöhungen der Miete wegen Änderung der Benutzungsart, der

Durchführung baulicher Verbesserungen oder der Erhebung zulässiger Umlagen und Zuschläge preisrechtlich genehmigt worden oder werden sie künftig genehmigt, so bleiben sie bei der Ermittlung der Mietbeträge nach den Absätzen 1 oder 2 unberücksichtigt; sie dürfen diesen Mietbeträgen hinzuzurechnet werden.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 oder 2 können nur bis zum 31. Dezember 1952 gestellt werden. Dies gilt nicht, wenn mit Rücksicht auf die Person des Mieters eine geringere als die zulässige Miete vereinbart worden ist. In diesen Fällen kann der Antrag innerhalb eines Jahres nach Wegfall der Ermäßigungsgründe gestellt werden.

§ 3

Wird Wohnraum der in § 1 bezeichneten Art nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig vermietet, so dürfen Mietpreise bis zu den sich aus § 2 Abs. 1 bis 3 ergebenden Mietgrenzen vereinbart werden. Ist in dem Falle des § 1 Abs. 5 eine bestimmte Miethöhe der Bewilligung der öffentlichen Mittel nicht zugrunde gelegt worden, so darf die Miethöhe nicht überschritten werden, die bei vergleichbaren Mietwohnungen der Bewilligung der öffentlichen Mittel zugrunde liegt.

Abschnitt II

Ausgleich von Mehrbelastungen

§ 4

Die Anordnung PR Nr. 72/49 über den Ausgleich von Grundsteuer- und Gebührenmehrbelastungen des Hausbesitzes vom 6. September 1949 (VfWMBI. II S. 96) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 5

(1) Vermieter von Wohnraum dürfen die Kosten des Wasserverbrauchs auf die Mieter umlegen:

1. bei dem bis zum 31. März 1924 bezugsfertig gewordenen Wohnraum, wenn 3 v. H. der Friedensmiete oder 2,5 v. H. des in Absatz 2 bestimmten Betrages abgezogen werden;
2. bei dem seit dem 1. April 1924 bezugsfertig gewordenen Wohnraum, dessen Miete auf Grund einer Ertrags- oder Wirtschaftlichkeitsberechnung ermittelt ist oder für den öffentliche Mittel auf Grund einer Ertrags- oder Wirtschaftlichkeitsberechnung bewilligt worden sind, wenn von der Miete der Betrag abgezogen wird, der in der Ertrags- oder Wirtschaftlichkeitsberechnung als Abgeltung des Wasserverbrauchs enthalten ist;
3. bei dem seit dem 1. April 1924 bezugsfertig gewordenen Wohnraum, der nicht unter Nummer 2 fällt, wenn bei dem bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig gewordenen Wohnraum 2 v. H., bei dem später bezugsfertig gewordenen Wohnraum 1,5 v. H. des in Absatz 2 bestimmten Betrages abgezogen werden.

(2) Der Abzug ist von dem Betrage zu berechnen, der sich aus der Miete abzüglich der Umlagen für Heizungskosten und der Umlagen ergibt, die für laufende Mehrbelastungen seit dem 1. April 1945 in zulässiger Weise vereinbart worden sind oder künftig vereinbart werden.

(3) Bei der Berechnung der auf die Mieter von Wohnraum umzulegenden Kosten des Wasserverbrauchs sind zunächst die Kosten für den Wasserverbrauch abzuziehen, der nicht mit der üblichen Benutzung des Wohnraums zusammenhängt. Die Umlegung der verbleibenden Kosten erfolgt nach dem Verhältnis der Leerraummieten unter Berücksichtigung des Mietwertes eigengenutzten Wohnraums. Will der Vermieter von der Umlegung nach dem Verhältnis der Mieten abweichen und einen anderen Umlegungsmaßstab zugrundelegen, so bedarf er hierzu der Genehmigung der Preisbehörde. Die Umlegung darf gemäß der vereinbarten Mietzahlungsweise mit Wirkung von dem Monatsersten an erfolgen, der auf die Ankündigung der Umlegung durch den Vermieter folgt.

(4) Will der Vermieter die Kosten des Wasserverbrauchs umlegen, so hat er dem Mieter auf Verlangen Einsicht in die Berechnungsunterlagen zu geben.

(5) Sind die Kosten des Wasserverbrauchs gemäß Absatz 1 umgelegt, so bedarf die Rückkehr zu der früheren Miete der Genehmigung der Preisbehörde, wenn hierdurch eine Mehrbelastung des Mieters entstehen würde.

(6) Die nach der Vierten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 27. September 1937 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 238) zuständigen Preisbehörden können durch Anordnung an Stelle der Umlegung nach den Absätzen 1 bis 4 einen Zuschlag zur Miete zulassen. Der Zuschlag ist allgemein nach Hundertsätzen der Miete festzusetzen; diese Hundertsätze müssen der durchschnittlichen Mehrbelastung der Vermieter durch Kosten des Wasserverbrauchs Rechnung tragen.

(7) Soweit bisher in preisrechtlich zulässiger Weise die Kosten des Wasserverbrauchs ohne Abzug eines Pauschbetrages auf die Mieter umgelegt worden sind, verbleibt es dabei.

Abschnitt III

Weitere Preisfreigabe für Wohnraum

§ 6

(1) Die Vermietung von Wohnraum, der in der Zeit nach dem 20. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden ist, unterliegt nicht mehr den Preisvorschriften, wenn der Wohnraum ohne öffentliche Darlehen oder Zuschüsse geschaffen worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

1. wenn für den Wohnraum auf Grund eines gemäß § 8 des Ersten Wohnungsbaugesetzes ergangenen Landesgesetzes oder entsprechender Vorschriften der Länder oder Gemeinden eine Ermäßigung oder ein

Erlaß der Grundsteuer in Anspruch genommen wird;

2. wenn für Arbeiterwohnstätten auf Grund des § 29 des Grundsteuergesetzes eine Grundsteuerbeihilfe gewährt wird;
3. wenn und solange die Miete zur Schaffung des Wohnraums ganz oder teilweise vorausbezahlt ist oder mit den Rückzahlungen eines zur Schaffung des Wohnraums geleisteten Mieterdarlehen zu verrechnen ist;
4. wenn und solange ein Mietverhältnis mit einem Mieter besteht, von dem oder für den zur Schaffung des Wohnraums ein Baukostenzuschuß im Betrage von mehr als einer Jahresmiete geleistet oder erstattet worden ist;
5. wenn und solange, die Einhaltung einer bestimmten Miethöhe bei der Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen zur Schaffung des Wohnraums vereinbart worden ist.

Abschnitt IV

Untermieten und Untermietzuschläge

§ 7

(1) Die Miethöhe bei Untervermietung von Wohnraum im Sinne der Anordnung PR Nr. 111/47 über Höchstpreise bei Untervermietung von Wohnraum vom 18. November 1947 (VfWMBL. S. 320) in der Fassung der Anordnung PR Nr. 60/49 vom 20. Juli 1949 zur Änderung der Anordnung PR Nr. 111/47 (VfWMBL. II S. 90) unterliegt vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 4 der freien Vereinbarung, solange der Hauptmieter oder der Untermieter nicht der Preisbehörde gegenüber schriftlich erklärt, daß die Höhe der Untermiete nach den Vorschriften der vorbezeichneten Anordnung berechnet werden soll.

(2) Die Erklärung hat die Wirkung, daß die Preisvorschriften von dem nächsten Termin an wieder anzuwenden sind, zu dem eine Kündigung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig wäre.

(3) Eine Abschrift der Erklärung ist dem anderen Vertragsteil und dem Vermieter unverzüglich zu übermitteln.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden auf die Untervermietung leerer Wohnungen als räumlich und wirtschaftlich selbständiger Einheiten keine Anwendung.

§ 8

(1) Bei frei vereinbarter Untermiete darf die Hauptmiete um einen Untermietzuschlag in Höhe von 20 vom Hundert der anteiligen Leerraummiete erhöht werden. Die Untermiete gilt dem Vermieter gegenüber als frei vereinbart, solange ihm nicht entweder eine Abschrift der nach § 10 Abs. 2 der Anordnung PR Nr. 111/47 vorgeschriebenen schriftlichen Mitteilungen vorgelegt oder eine Abschrift der Erklärung nach § 7 dieser Verordnung zugegangen ist.

(2) Für die Berechnung der anteiligen Leerraummiete gilt § 1 der Anordnung PR Nr. 111/47 entsprechend.

§ 9

(1) Wird in untervermieteten Räumen, deren Untermiete sich nach der Anordnung PR Nr. 111/47 richtet, von dem Untermieter mit seiner Familie ein selbständiger Haushalt geführt, so darf die Hauptmiete um einen Untermietzuschlag in Höhe von 5 v. H. der anteiligen Leerraummiete erhöht werden.

(2) Die Abwälzung des Untermietzuschlages nach Absatz 1 auf den Untermieter ist zulässig.

(3) Vermietet ein Hauseigentümer oder jemand, der einen Raum auf Grund eines Erbbaurechts, Nießbrauchs oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses innehat, einen Teil des von ihm selbst im Hause benutzten Raumes, so darf die Miete um einen Zuschlag von 5 v. H. der anteiligen Leerraummiete erhöht werden, wenn der Mieter mit seiner Familie in den Räumen einen selbständigen Haushalt führt.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf die Untervermietung einer Wohnung als räumlich und wirtschaftlich selbständige Einheit keine Anwendung.

(5) § 8 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 10

Bisher in preisrechtlich zulässiger Weise erhobene Untermietzuschläge sind auf die Untermietzuschläge nach den §§ 8 und 9 anzurechnen.

§ 11

Die Anordnung PR Nr. 111/47 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Untermietzuschläge dürfen nur erhoben und auf den Untermieter abgewälzt werden, soweit dies nach den §§ 8 bis 10 der Verordnung PR Nr. 71/51 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 29. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 920) zulässig ist, oder soweit sie schon nachweisbar am 30. November 1936 erhoben wurden.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Bei Wohnungen, die zu einer erheblich geringeren als der üblichen Miete vermietet sind, kann von der Preisbehörde genehmigt werden, daß für die Berechnung der anteiligen Leerraummiete von der für Wohnungen gleicher Art, Lage und Ausstattung üblichen Miete ausgegangen wird. Die Genehmigung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden, insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß ein angemessener Teil der Mieterhöhung vom Hauptmieter an den Vermieter abgeführt wird.“

3. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Die Preisbehörden können aus besonderen Gründen in Einzelfällen auf Antrag Untermieten abweichend von dieser Anordnung genehmigen oder festsetzen.“

§ 12

Soweit Wohnraum nach § 6 dieser Verordnung und nach § 27 des Ersten Wohnungsbaugesetzes den Preisvorschriften nicht unterliegt, finden auch die Preisvorschriften für Untervermietung keine Anwendung.

Abschnitt V

Mieten für Geschäftsraum und gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke

§ 13

Die Vermietung von Geschäftsraum und gewerblich genutzten unbebauten Grundstücken unterliegt vorbehaltlich des § 15 nicht mehr den Preisvorschriften.

§ 14

(1) Geschäftsraum im Sinne dieser Verordnung ist Raum, der nach seiner baulichen Anlage und Ausstattung auf die Dauer anderen als Wohnzwecken zu dienen bestimmt ist und solchen Zwecken dient.

(2) Wohnungen, bei denen mehr als die Hälfte der Wohnfläche anderen als Wohnzwecken dient, gelten als Geschäftsraum. Wird nicht mehr als die Hälfte der Wohnfläche einer Wohnung, die den Preisvorschriften unterliegt, zu anderen als Wohnzwecken benutzt, so darf zu der für Wohnraum zulässigen Miete ein Zuschlag erhoben werden, der der wirtschaftlichen Mehrbelastung des Vermieters entspricht. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nr. 4 und des § 11 Abs. 3 Nr. 4 der Mietenverordnung vom 20. November 1950 bleiben unberührt.

§ 15

(1) Auf Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet sind, sind die Preisvorschriften weiterhin anzuwenden, wenn die Wohnräume den Preisvorschriften unterliegen. Dies gilt nicht, wenn der Mietwert der Wohnräume weniger als ein Drittel des gesamten Mietwertes der vermieteten Räume beträgt; in diesem Falle sind auch auf die Wohnräume die Preisvorschriften nicht anzuwenden.

(2) Sind gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Soweit nach den Absätzen 1 und 2 auf Geschäftsräume oder gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke die Preisvorschriften anzuwenden sind, ist durch die Preisbehörde eine Mieterhöhung bis zur Höhe der ortsüblichen Miete für Geschäftsraum oder gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke gleicher Art und Lage zuzulassen.

§ 16

Die Vorschriften der §§ 13 bis 15 finden auf Pachtverhältnisse entsprechende Anwendung.

Abschnitt VI

Entgelte für Übernachtungen

§ 17

Die Gewährung von Übernachtungen unterliegt nicht mehr den Preisvorschriften. Unberührt bleibt § 6 der Verordnung über Preisauszeichnung in der Fassung vom 6. April 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 98).

Abschnitt VII

Ergänzende Vorschriften

§ 18

(1) Miete im Sinne dieser Verordnung ist das in preisrechtlich zulässiger Weise vereinbarte Entgelt einschließlich von Umlagen und Zuschlägen für die mietweise Überlassung von Räumen.

(2) Unter Wohnraum, der nach dem 17. Oktober 1936 bezugsfertig geworden ist, ist der durch Neubau, Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung im Sinne von § 2 Abs. 2 bis 5 der Mietenverordnung vom 20. November 1950 neugeschaffene, nach dem 17. Oktober 1936 bezugsfertig gewordene Wohnraum zu verstehen.

(3) Wohnraum ist als bezugsfertig anzusehen, wenn der Bau so weit gefördert ist, daß den zukünftigen Bewohnern zugemutet werden kann, den Wohnraum zu beziehen; die Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde zum Beziehen ist nicht entscheidend.

§ 19

Soll eine nach dem 17. Oktober 1936 freiwillig gesenkte Miete wieder an die preisrechtlich zulässige Höchstmiete herangeführt werden, so bedarf es bei unverminderter Leistung des Vermieters hierzu keiner Ausnahmegenehmigung.

Abschnitt VIII

Schlußvorschriften

§ 20

Alle Preisvorschriften, die den Preisvorschriften dieser Verordnung entsprechen oder ihnen entgegenstehen, treten außer Kraft. Insbesondere werden aufgehoben

1. die Ziffern 7, 9 bis 12, 25, 28 bis 36, 38, 40 Sätze 2 und 3, 41, 43 bis 58, 64 bis 66 des Runderlasses Nr. 184/37 vom 12. Dezember 1937 (Mitteilungsbl. des Reichskommissars für die Preisbildung vom 15. Dezember 1937, Sondernummer);
2. § 2 und Anlage 2 der Verordnung PR Nr. 83/50 über die Inkraftsetzung von Mietpreisvorschriften in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und dem bayerischen Kreis Lindau vom 22. Dezember 1950 (Bundesanzeiger Nr. 22 vom 1. Februar 1951);
3. die Anordnung PR Nr. 72/49 des Direktors der Verwaltung für Wirtschaft über den Ausgleich von Grundsteuer- und Gebührenmehrbelastungen des Hausbesitzes vom 6. September 1949 (VfWMBI. II S. 96);

4. der Runderlaß Nr. 32/48 der Verwaltung für Wirtschaft vom 24. Dezember 1948 betr. Umlegung des Wassergeldes (VfWMBl. 1948 II S. 203) und alle Anordnungen der Länder sowie alle allgemeinen Anordnungen der unteren Preisbehörden über die Umlegung des Wassergeldes;
5. das Rundschreiben des Zentralamtes für Wirtschaft für die britische Zone vom 15. Juli 1946 (Mitteilungsbl. der Verwaltung für Wirtschaft 1948 B S. 28) betr. Wohnungsmiete: Abwälzung der erhöhten Grundsteuer und sonstige Mehrbelastungen der Mieter;
6. das Rundschreiben des Zentralamtes für Wirtschaft für die britische Zone Nr. 48 vom 20. Juli 1946 (Nachrichten der Preisverwaltung A 1947 S. 202) betr. Mietberechnung bei wiedererrichteten Hausgrundstücken;
7. der Erlaß des Verwaltungsamtes für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes vom 26. November 1946 (Nachrichten der Preisverwaltung 1947 A S. 20) betr. Berechnungen der Umsatzpacht bei steuerbedingter Steigerung des Umsatzes;
8. der Runderlaß Nr. 5 des Verwaltungsamtes für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes vom 2. März 1947 (Nachrichten der Preisverwaltung A S. 17) betr. Mietpreisbildung — Herstellung der Rechtsgleichheit zwischen dem amerikanischen und britischen Besatzungsgebiet, soweit hier-

- durch die Preismaßnahmen unter Nr. 5, 6 und 7 auf das amerikanische Besatzungsgebiet erstreckt wurden;
9. der Runderlaß Nr. 7 des Verwaltungsamtes für Wirtschaft des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes vom 22. März 1947 betr. Richtlinien für Saalmieten (Nachrichten der Preisverwaltung A S. 45);
10. der Runderlaß Nr. 1/50 des Bundesministers für Wirtschaft vom 26. April 1950 (Ministerialblatt des Bundesministers für Wirtschaft S. 32) betr. Senkung der Stopmiete bei Altbauwohnungen.

§ 21

Wer

1. als Vermieter oder Verpächter oder als dessen Beauftragter einen höheren als den nach dieser Verordnung zulässigen Miet- oder Pachtbetrag sich versprechen läßt, fordert oder annimmt,
2. als Mieter oder Pächter einen höheren als den nach dieser Verordnung zulässigen Miet- oder Pachtbetrag zu zahlen verspricht oder zahlt,

begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des Zweiten Abschnitts des Ersten Buches (§§ 6 bis 21) des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223).

§ 22

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1951 in Kraft.

Bonn, den 29. November 1951.

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Wildermuth

Anlage

**Anordnung PR Nr. 72/49
über
den Ausgleich von Grundsteuer- und
Gebührenmehrbelastungen des Hausbesitzes
in der Fassung vom 29. November 1951.**

§ 1

(1) Vermieter oder Verpächter bebauter Grundstücke im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) dürfen Grundsteuererhöhungen, die auf einer Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes zwischen dem 1. April 1945 und 31. März 1949 beruhen, mit Wirkung vom 1. April 1950 auf die Mieter oder Pächter umlegen. Grundsteuererhöhungen, die auf einer Erhöhung des Steuerhebesatzes zwischen dem 1. April 1949 und 31. Dezember 1949 beruhen, dürfen mit Wirkung vom 1. Januar 1950 auf die Mieter oder Pächter umgelegt werden. Grundsteuererhöhungen infolge von Erhöhungen der Grundsteuerhebesätze seit dem 1. Januar 1950 dürfen vom Tage des

Inkrafttretens der Grundsteuererhöhung ab umgelegt werden.

(2) Absatz 1 gilt in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und dem bayerischen Kreise Lindau mit der Maßgabe, daß Grundsteuererhöhungen infolge von Erhöhungen der Grundsteuerhebesätze zwischen dem 1. April 1945 und 31. Dezember 1950 mit Wirkung vom 1. Januar 1951, nach dem 31. Dezember 1950 erfolgte oder erfolgende Grundsteuererhöhungen infolge von Erhöhungen der Grundsteuerhebesätze mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens der Grundsteuererhöhung ab auf die Mieter oder Pächter umgelegt werden dürfen.

(3) Die Umlegung entfällt, wenn der Grundsteuerhebesatz nach der Erhöhung nicht über die Höhe des am 1. April 1938 geltenden Grundsteuerhebesatzes hinausgeht.

(4) Für den Zeitraum vom Inkrafttreten der Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes bis zum Zeitpunkt der Abwälzbarkeit der Grundsteuererhöhung findet eine Umlegung nicht statt.

§ 2

(1) Sind seit dem 1. April 1945 andere den Hausbesitz belastende öffentliche Abgaben, insbesondere öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren, neu eingeführt oder erhöht worden oder wurde der Hausbesitz auf dem Gebiete der öffentlichen Abgaben in sonstiger Weise zusätzlich belastet, so dürfen die laufenden Mehraufwendungen hierfür vom Inkrafttreten dieser Anordnung an auf die Mieter oder Pächter umgelegt werden. Das gleiche gilt für Schornsteinfeger- und Deichgebühren sowie für private Benutzungsentgelte für Fäkalienabfuhr, Müllabfuhr und Straßenreinigung.

(2) Laufende Mehraufwendungen im Sinne von Absatz 1, die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung entstehen, dürfen von dem auf die Erhöhung folgenden Monatsersten an auf die Mieter oder Pächter gemäß der vereinbarten Mietzahlungsweise umgelegt werden.

(3) Für die Zeit zwischen dem Inkrafttreten der Erhöhung und dem Zeitpunkt der Abwälzbarkeit der laufenden Mehrbelastung findet eine Umlegung nicht statt. Sind in preisrechtlich zulässiger Weise auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen Gebührenerhöhungen zu einem früheren Zeitpunkt umgelegt worden, so bewendet es hierbei. Bleibt in diesen Fällen das Ausmaß der Umlage hinter dem nach dieser Anordnung zulässigen Umfang zurück, so richtet sich vom Inkrafttreten dieser Anordnung ab der Umfang der Umlage nach dieser Anordnung.

§ 3

(1) Beträgt die monatliche Belastung nach den §§ 1 und 2 weniger als 1 v. H. der monatlichen Miete eines Hauses einschließlich des Mietwertes eigengenutzter Wohnungen (Kleinbetragsgrenze), so ist die Umlegung unzulässig. Mehrbelastungen nach den §§ 1 und 2, soweit sie seit dem 1. April 1945 erfolgt sind, aber nicht abwälzbar waren oder künftig abwälzbar sind, dürfen für die Ermittlung der Kleinbetragsgrenze zusammengerechnet werden.

(2) Der Berechnung der Kleinbetragsgrenze ist die Miete abzüglich der Umlagen für Wasserverbrauch und Heizungskosten sowie der seit dem 1. April 1945 in zulässiger Weise erhobenen Umlage zugrunde zu legen.

§ 4

(1) Die Umlegung nach den §§ 1 und 2 erfolgt nach dem Verhältnis der Leerraummieten gemieteter oder gepachteter Räume unter Berücksichtigung des Mietwertes eigengenutzter Räume des Vermieters oder Verpächters.

(2) In den Fällen des § 2 darf die Preisbehörde auf Antrag einen anderen Umlegungsmaßstab zulassen.

§ 5

Findet bei Untermietverhältnissen die Anordnung PR Nr. 111/47 über Höchstpreise bei Untervermietung von Wohnraum vom 18. November 1947 (VfWMBI. S. 320) Anwendung, so dürfen Hauptmieter die auf sie entfallende Umlage auf ihre Untermieter nach dem Verhältnis der anteiligen Leerraummieten umlegen. Die Berechnung der anteiligen Leerraummiete erfolgt nach den Vorschriften des § 1 der Anordnung PR Nr. 111/47.

§ 6

(1) Die nach der Vierten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 27. September 1937 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 238) zuständigen Preisbehörden sollen den monatlichen Umlegungsbetrag, der nach den Vorschriften dieser Anordnung abwälzbar ist, für jede Gemeinde allgemein oder nach Grundstücksgruppen oder für Gemeindeteile nach Hundertsätzen der Miete bestimmen. Die Bestimmung bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde (Preisbildungsstelle). Der allgemein bestimmte Umlegungsbetrag tritt an die Stelle der abwälzbaren Beträge im Sinne dieser Anordnung.

(2) Werden Abgaben im Sinne dieser Anordnung neu eingeführt, weil die Gemeinde Aufgaben übernommen hat, die bisher die Vermieter oder Verpächter auf eigene Kosten durchzuführen hatten, so haben die Preisbehörden den monatlichen Umlegungsbetrag entsprechend Absatz 1 zu bestimmen. Hierbei ist die Entlastung, die die Vermieter oder Verpächter erfahren, zu berücksichtigen.

(3) Will der Vermieter oder Verpächter den abwälzbaren Betrag umlegen, und ist der Umlegungsbetrag nicht allgemein bestimmt, so hat er dem Mieter oder Pächter auf Verlangen Einsicht in die Berechnungsunterlagen zu geben.

§ 7

Die vorstehenden Vorschriften finden auf die Vermietung und Verpachtung unbebauter Grundstücke, land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke sowie auf Mehrbelastungen im Zusammenhang mit dem Wegfall oder der Einschränkung von Grundsteuerbeihilfen oder -befreiungen keine Anwendung.

§ 8

Alle dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

**Verordnung
über Ausnahmen vom Mieterschutz.**

Vom 27. November 1951.

Auf Grund des § 53 Satz 2 des Mieterschutzgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 712) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

(1) Mietverhältnisse über Wohnungen und Wohnräume, die nach § 6 der Verordnung PR Nr. 71/51 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreises vom 29. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 920) nicht mehr den Preisvorschriften unterliegen, werden von den Vorschriften des ersten Abschnitts des Mieterschutzgesetzes ausgenommen.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

1. für Mietverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begründet worden sind;
2. für Mietverhältnisse über Werk- und Betriebswohnungen im Sinne der §§ 20 bis 23 b des Mieterschutzgesetzes;
3. für Mietverhältnisse über Wohnräume, die an Mieter einer unter Mieterschutz stehenden Wohnung im gleichen Wohngebäude vermietet werden.

§ 2

(1) Miet- und Pachtverhältnisse über Geschäftsräume und über gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke werden von den Vorschriften des

ersten Abschnitts des Mieterschutzgesetzes ausgenommen.

(2) Für Miet- und Pachtverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begründet worden sind, gilt Absatz 1 erst mit Wirkung vom 1. April 1952.

(3) Geschäftsräume im Sinne des Absatzes 1 sind Räume, die nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung anderen als Wohnzwecken zu dienen bestimmt sind und solchen Zwecken dienen. Wohnungen, bei denen mehr als die Hälfte der Wohnfläche anderen als Wohnzwecken dient, gelten als Geschäftsräume.

(4) Auf Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet sind, ist Absatz 1 nicht anzuwenden, wenn die Wohnung oder die Wohnräume unter Mieterschutz stehen. Dies gilt nicht, wenn der Mietwert der Wohnräume weniger als ein Drittel des gesamten Mietwerts der vermieteten Räume beträgt; in diesem Falle sind die Vorschriften des ersten Abschnitts des Mieterschutzgesetzes auch insoweit nicht anzuwenden, als das Miet- oder Pachtverhältnis sich auf die Wohnräume bezieht.

(5) Sind gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet, so gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1951 in Kraft.

Bonn, den 27. November 1951.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Wildermuth

**Erlaß
über die Amtsschilder der Bundesbehörden.**

Vom 25. September 1951.

Auf Beschluß der Bundesregierung gebe ich folgendes bekannt:

1.

Das Amtsschild der Bundesbehörden ist ein rotgerändertes, goldfarbenes Rechteck, in dem sich der schwarze Bundesadler befindet, den Kopf nach rechts gewendet, die Flügel offen, aber mit geschlossenem Gefieder, Schnabel, Zunge und Fänge von roter Farbe.

Unter dem Bundesadler ist (in der Regel ohne Angabe des Ortes) die Dienststellenbezeichnung mit schwarzer Schrift angebracht. In der Beschriftung ist der Artikel wegzulassen.

2.

Befinden sich in einem Gebäude mehrere zur Führung des Amtsschildes der Bundesbehörden berechnigte Dienststellen, so können sie ein gemeinsames Schild mit dem Bundesadler verwenden.

Die Dienststellenbezeichnungen werden in diesem Falle auf besonderen, untereinander aufgehängten Anhängeschildern angeführt.

3.

(1) Es sind drei Größen für Amtsschilder zugelassen. Die Abmessungen betragen in Zentimetern:

	Größe I	II	III
a) Breite	42	29,7	21
b) Höhe			
1. des allgemeinen Amtsschildes (Ziffer 1)	59,4	42	29,7

2. des gemeinsamen Amtsschildes mehrerer Dienststellen (Ziffer 2) 42,4 30 21,2

3. der Anhängeschilder zu Ziffer 2 bei einzeiliger Beschriftung 17 12 8,5
bei zweizeiliger Beschriftung 24 17 12

(2) Welche der zugelassenen Größen des Amtsschildes gewählt wird, bestimmt sich nach der Größe und Gestaltung des Gebäudes und der Fläche, auf der das Amtsschild befestigt werden soll.

4.

Für die Gestaltung der Amtsschilder und ihre Beschriftung ist das beigefügte Muster*) maßgebend.

5.

(1) Zur Führung des Amtsschildes nach Ziffer 1 sind alle Bundesbehörden berechnigt.

(2) Bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gehören nicht zu den Bundesbehörden im Sinne des Absatzes 1.

(3) Über die Berechnigtung zur Führung des Amtsschildes entscheidet in Zweifelsfällen der Bundesminister des Innern im Benehmen mit den zuständigen Fachministern.

6.

Die Bestimmungen über die Amtsschilder der deutschen Vertretungen im Ausland erläßt das Auswärtige Amt.

Bonn, den 25. September 1951.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

*) Die Bildtafel liegt dem Bundesanzeiger Nr. 232 vom 30. November 1951 bei.

**Bekanntmachung
über die Verlängerung von Prioritätsfristen zugunsten österreichischer
Staatsangehöriger.**

Vom 14. November 1951.

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 3. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 847) wird bekanntgemacht:

Es wird bestimmt, daß die Fristen zur Inanspruchnahme eines Prioritätsrechts auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages aus Anmeldungen von Patenten und Gebrauchsmustern, die vom 8. Mai 1945 bis 30. September 1949 bewirkt worden sind, sowie die Fristen zur Abgabe der Prioritätserklärung zugunsten österreichischer Staatsangehöriger bis zum 30. April 1952 verlängert werden.

Es wird festgestellt, daß die Republik Österreich Gegenseitigkeit gewährt.

Bonn, den 14. November 1951.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

**Bekanntmachung
über die Rückwirkung der Erneuerung international registrierter Marken
österreichischer Staatsangehöriger.**

Vom 14. November 1951.

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 3. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 847) wird bekanntgemacht:

Der 31. Januar 1952 wird als der Tag bestimmt, bis zu dem eine international registrierte Marke eines österreichischen Staatsangehörigen, die nach dem 30. Juni 1944 aber vor dem 1. Januar 1951 mangels rechtzeitiger Erneuerung oder rechtzeitiger Zahlung der Ergänzungsabgabe nach Artikel 8 Abs. 4 des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (Reichsgesetzbl. 1937 II S. 608) den Schutz verloren hat und deren Ursprungsland Österreich ist, erneut international registriert sein muß, um im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland den früheren Zeitrang wieder zu erhalten.

Es wird festgestellt, daß die Republik Österreich Gegenseitigkeit gewährt.

Bonn, den 14. November 1951.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkrafttretens	Verkündet im Bundesanzeiger	
		Nr.	vom
Verordnung über die Aufhebung der Verordnung des Hessischen Ministers des Innern zur Abänderung des § 58 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz. Vom 12. November 1951.	16. 11. 51	222	15. 11. 51
Sechster Nachtrag zur Änderung und Ergänzung der Fünften Verordnung über den Reichskraftwagentarif — Liste der Ausnahmetarife — (PR Nr. 78/51). Vom 15. November 1951.	20. 11. 51	226	22. 11. 51
Verordnung zur Durchführung der im Handelsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Regierung vom 27. Januar 1951 getroffenen Vereinbarung über Textilveredelungsverkehre. Vom 13. November 1951.	1. 10. 51	226	22. 11. 51
Verordnung G Nr. 1/51 betr. die Übertragung der Befugnisse zur Regelung der Herstellung und Preisfestsetzung für Konsumbrot. Vom 19. November 1951.	28. 11. 51	229	27. 11. 51
Verordnung PR Nr. 79/51 zur Änderung und Ergänzung der Anordnung PR Nr. 135/48 über die Preise für Schrott, Gußbruch und Nutzeisen. Vom 23. November 1951.	29. 11. 51	230	28. 11. 51
Verordnung PR Nr. 80/51 über Preise für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts aus dem Revier Niedersachsen. Vom 23. November 1951.	29. 11. 51	230	28. 11. 51
Verordnung PR Nr. 81/51 zur Änderung der Preise für Braunkohlenstaub und Brikettabrieb aus dem Revier Köln. Vom 23. November 1951.	1. 12. 51	230	28. 11. 51
Dritte Durchführungsverordnung zum Milch- und Fettgesetz: Meldepflichten. Vom 23. November 1951.	29. 11. 51	230	28. 11. 51
Zehnte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz. Vom 14. November 1951.	30. 11. 51	231	29. 11. 51
Verordnung PR Nr. 82/51 über Preise für eingeführtes Rohphosphat zur Verarbeitung auf künstliche Düngemittel. Vom 26. November 1951.	1. 7. 51	232	30. 11. 51
Verordnung PR Nr. 83/51 über Preise für Superphosphat. Vom 26. November 1951.	1. 7. 51	232	30. 11. 51
Verordnung PR Nr. 84/51 über Preise für Glühphosphatdünger. Vom 26. November 1951.	1. 7. 51	232	30. 11. 51
Verordnung PR Nr. 85/51 über Preise für Moordünger und Hyperphosphat Reno. Vom 26. November 1951.	1. 7. 51	232	30. 11. 51
Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1951/52 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft. Vom 28. November 1951.	1. 12. 51	232	30. 11. 51

Einfuhrzolltarife

der ausländischen Staaten
in deutscher Übersetzung

erscheinen in der Zeitschrift

„DEUTSCHES HANDELS-ARCHIV“

(105. Jahrgang)

Monatlich 1 Heft. Abonnementspreis: Vierteljährlich DM 70.-

Bisher sind veröffentlicht:

Einfuhrzolltarife von:

Dänemark, Finnland, Frankreich, Franz. Westafrika, Großbritannien und Nordirland,
Italien, Mozambique, Norwegen, Portugal, Surinam, Tschechoslowakei, Vereinigte
Staaten von Amerika (U.S.A.)

Einzelhefte sind noch vorhanden.

Bestellungen sind zu richten an den **Verlag des Bundesanzeigers, Köln Rh. 1, Postfach.**

Als Sonderdruck
des Bundesanzeigers erschien:

Das neue Ausfuhrverfahren

ab 1. Oktober 1951

DIN A 4, broschiert, 88 Seiten

Preis 2.— DM zuzüglich Versandgebühren

Bestellungen an den

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RH. 1

Postfach

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = DM 3.00 für Teil II = DM 2.00 (zuzüglich Zustellgebühr). — Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0.30 beim Verlag des „Bundesanzeiger“ in Bonn oder in Köln/Rh. Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 83 400. — Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. Druck: Kölner Pressedruck GmbH., Köln, Breite Straße 70.